



Landespolizeidirektion Wien

„Waffenverbotszone Franz-Josefs-Kai/Donaukanalpromenade“

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im Bereich Treppelweg Lokal „Flex“ gelegene öffentliche Flächen zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden

Aufgrund § 36b Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

Schutzzweck (§ 1)

- (1) Zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen wird mit dieser Verordnung verboten, die in § 2 genannte Örtlichkeit zur dort angeführten Zeit mit Waffen (§ 1 WaffG) oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.
- (3) Die Waffenverbotszone gilt nicht für Reizgassprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

Geltungsumfang (§ 2)

- (1) Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, von 20.00 bis 08.00 Uhr.
- (2) Der in der Anlage befindliche Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und legt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung fest.

Es handelt sich dabei um den Bereich inklusive und innerhalb folgender Straßenzüge:

Wien, Franz-Josefs-Kai 35-65, Augartenbrücke, Obere Donaustraße 47-83, Salztorbrücke.

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 3)

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen § 1 bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Verwaltungsübertretung (§ 4)

Wer dem mit dieser Verordnung gemäß § 36b Abs. 1 SPG angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG mit Geldstrafe bis zu € 500,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

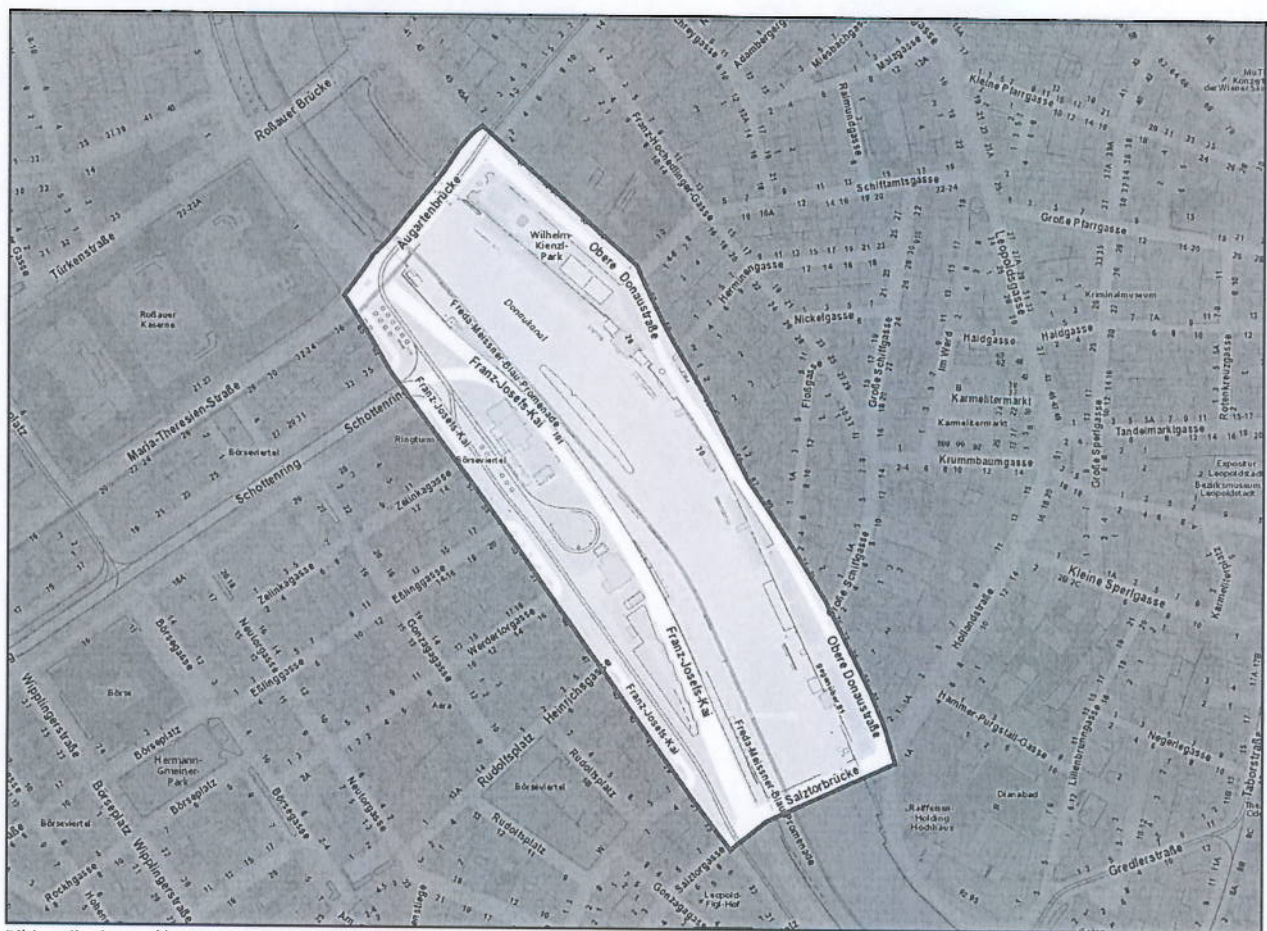
Inkrafttreten (§ 5)

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019, 00.00 Uhr, in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 01.05.2019 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:



Anlage (Lageplan) zur Verordnung der Landespolizeidirektion Wien vom 01.02.2019, mit der im Bereich Franz-Josefs-Kai/Donaukanalpromenade gelegene öffentliche Flächen zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden.



Bildquelle: <https://www.wien.gv.at/Stadtplan/>

